

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 106/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I FBL: Bergmoser, Silke AbtL: Frau Roden Verfasser/in: Fr. Esser	II	FBL 4			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss				17.03.2026	
Rat				23.03.2026	

TOP	4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.
Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung der Gebührentarife zur Kostendeckung der Verwaltungsleistungen insbesondere durch gestiegene Personalkosten.

2. Sachverhalt

Mit Datum vom 08.07.2013 beschloss der Rat der Kreisstadt Bergheim die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW), um der Entwicklung und Veränderung der Gebührensachverhalte Rechnung zu tragen. Diese wurde mit der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bereits sowohl zum 01.03.2015 als auch zum 01.01.2017 evaluiert. Zuletzt überarbeitet wurde sie mit Wirkung zum 26.02.2019.

Aufgrund der in § 75 der Gemeindeordnung (GO) NRW in der derzeit gültigen Fassung geregelten Allgemeinen Haushaltsgrundsätze sind die Gebührentarife der Satzung regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Seit Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung am 26.02.2019 haben sich Änderungen in personeller, organisatorischer und rechtlicher Weise ergeben.

In Folge sind die Gebührentarife der Anlage 1 entsprechend anzupassen, um eine Kostendeckung sicherzustellen.

1.) Durch die fortlaufenden Tarifabschlüsse (hier in den vergangenen Jahren erhöhend) werden die jeweiligen Personalkosten neu kalkuliert und bei den Tarifstellen, sowie bei den Beamten, zu Grunde gelegt.

2.) Die Postgebühren wurden mit Datum vom 01.01.2025 angehoben. Demnach müssen die veranschlagten Kosten ebenfalls angepasst werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Bei Nichtanpassung der Gebühren kann die Verwaltung die Leistungen nicht mehr kostendeckend erbringen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Einnahmen werden ausschließlich zur Deckung der Kosten für die erbrachte Leistung erzielt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt